

SATZUNG

der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“, „Oberer Rhin/Temnitz“ und „Rhin-/Havelluch“

vom

Aufgrund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07,[Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung Wusterhausen/Dosse in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“, „Oberer Rhin/Temnitz“ und „Rhin-/Havelluch“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 39]) gesetzliches Pflichtmitglied der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:
 - a) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 10.03.2011, in Kraft getreten am 19.05.2011 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 19 vom 18.05.2011, S. 802 ff. in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 17.07.2012, in Kraft getreten am 18.10.2012 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41 vom 17.10.2012, S. 1428 ff. in der jeweils geltenden Fassung;
 - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 23.03.2011, in Kraft getreten am 01.09.2011 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2011, S. 1381 ff. in der jeweils geltenden Fassung;
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzungen der Verbände in der jeweils gültigen Fassung die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Umlagetatbestand

- (1) Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse legt die festgesetzten Verbandsbeiträge und die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke um, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen (Umlage).
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände für das Kalenderjahr festgesetzt. § 12b Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der nach § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage nach § 2 Abs. 2 ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2.

§ 5

Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet liegende und nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche des Wasser- und Bodenverbandes:
 - a) „Dosse-Jäglitz“ 0,000765 € je Quadratmeter
 - b) „Rhin-/Havelluch“ 0,001175 € je Quadratmeter
 - c) „Oberer Rhin/Temnitz“ 0,000460 € je Quadratmeter
- (2) Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten betragen kalenderjährlich 0,000100 € je Quadratmeter („Dosse-Jäglitz“), 0,000121 € je Quadratmeter („Rhin-/Havelluch“) und 0,000060 € je Quadratmeter („Oberer Rhin/Temnitz“) der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche und sind in der Umlage nach Abs. 1 enthalten.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird durch schriftlichen Bescheid in einem Jahresbetrag erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (2) Der Umlagebescheid nach Absatz 1 kann für künftige Zeitabschnitte gelten, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Umlagebetrag nicht ändern. Der Umlagebetrag für künftige Zeitabschnitte wird zum 01.07. eines Kalenderjahres fällig. Entfällt die Umlagepflicht, ändert sich die Berechnungsgrundlage oder die Höhe des Umlagebetrages ist der Bescheid von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“, „Oberer Rhin-Temnitz“ und „Rhin-Havelluch“ vom 25.03.2009 sowie die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“, „Oberer Rhin-Temnitz“ und „Rhin-Havelluch“ vom 13.02.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wusterhausen,

R. Blank
Bürgermeister

(Siegel)